



MONITORING DER RECHTSETZUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

Nr. 2/2016
(Stand 03.05.2016)

INHALTSVERZEICHNIS

A) RECHTSETZUNGSVERFAHREN VON VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....	2
I. Neuigkeiten.....	2
1. Neue Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien.....	2
2. Vorschläge, deren Verfahren abgeschlossen sind.....	3
II. Laufende Rechtsetzungsverfahren.....	4
1. Zusammenfassende Übersicht.....	4
2. Analytische Übersicht.....	7
B) UMSETZUNG VON RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....	18
I. Neuigkeiten.....	18
1. Neue Richtlinien, die für die Autonomen Provinzen von Interesse sind.....	18
2. Richtlinien, die umgesetzt wurden.....	19
II. Laufende Umsetzungsverfahren.....	20
1. Zusammenfassende Übersicht.....	20
2. Analytische Übersicht.....	21

A) RECHTSETZUNGSVERFAHREN VON VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION

I. Neuigkeiten

1. Neue Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien

→ *Keine*

2. Vorschläge, deren Verfahren abgeschlossen sind

- **Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG**

veröffentlicht im Amtsblatt L 81 vom 31. März 2016

II. Laufende Rechtsetzungsverfahren

1. Zusammenfassende Übersicht

LANDWIRTSCHAFT	4
UMWELT	4
JUSTIZ UND INNERE ANGELEGENHEITEN	5
SOZIALPOLITIK	5

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
LANDWIRTSCHAFT		
<p><u>COM (2014) 180</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates</p>	<p>Mit diesem Vorschlag sollen die Mängel des derzeitigen Systems der ökologischen/biologischen Produktion und der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen beseitigt sowie den Anliegen der Verbraucher und Erzeuger Rechnung getragen werden.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇔ SCHEMA</p>
UMWELT		
<p><u>COM (2015) 593</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte</p> <p><u>COM (2015) 594</u> Vorschlag für eine Richtlinie des</p>	<p>Mit den Vorschlägen, die Teil des Pakets zur Kreislaufwirtschaft sind, wird im Wesentlichen der in der Richtlinie über Abfälle vorgesehene Verpflichtung der Überprüfung der Abfallbewirtschaftungsziele nachgekommen.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇔ SCHEMA</p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
<p>Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien</p> <p><u>COM (2015) 595</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle</p> <p><u>COM (2015) 596</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle</p>		
JUSTIZ UND INNERE ANGELEGENHEITEN		
<p><u>COM (2013) 228</u> Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012</p>	<p>Ziel dieses Vorschlags ist die Vereinfachung der Verwaltungsformalitäten, um die Wahrnehmung des Rechts auf Freizügigkeit, des Niederlassungsrechts und der Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU für Unionsbürger und Unternehmen zu erleichtern und zu verbessern, ohne Abstriche beim Gemeinwohlinteresse zu machen, das verlangt, dass die Echtheit öffentlicher Urkunden gewährleistet sein muss.</p>	<p>In Erwartung der 2. Lesung des Europäischen Parlaments</p> <p>ITER ⇔ SCHEMA</p>
SOZIALPOLITIK		
<p><u>COM (2008) 426</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung</p>	<p>Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden. Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates</p> <p>ITER ⇔ SCHEMA</p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
	findet.	
<p><u>COM (2015) 615</u> Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen</p>	<p>Der Vorschlag soll dazu beitragen, das Funktionieren des Binnenmarkts weiter zu verbessern und Hindernisse für den freien Verkehr von barrierefreien Produkten und Dienstleistungen zu beseitigen bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇨ <u>SCHEMA</u></p>
<p><u>COM (2016) 128</u> Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen</p>	<p>Der Vorschlag sieht mehrere Änderungen der Richtlinie 96/71/EG vor, mit der der EU-rechtliche Rahmen festgelegt wurde, der für ein Gleichgewicht zwischen der Förderung und Erleichterung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, dem Schutz entsandter Arbeitnehmer und der Gewährleistung gleicher Arbeitsbedingungen für gebietsansässige und gebietsfremde Wirtschaftsteilnehmer sorgen sollte.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇨ <u>SCHEDA</u></p>

2. Analytische Übersicht

COM (2014) 180

Vorschlag für eine Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

ANHÄNGE

Sachgebiet: LANDWIRTSCHAFT			
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<table border="1"> <tr> <td>Autonome Provinz Trient: Dipartimento territorio, agricoltura, ambiente e foreste</td> <td>Autonome Provinz Bozen: Abteilung Landwirtschaft Abteilung Wirtschaft</td> </tr> </table>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento territorio, agricoltura, ambiente e foreste	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Landwirtschaft Abteilung Wirtschaft
Autonome Provinz Trient: Dipartimento territorio, agricoltura, ambiente e foreste	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Landwirtschaft Abteilung Wirtschaft		
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 42 und 43 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)		
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren		
<i>Datum des Vorschlags:</i>	24. März 2014		
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2014/2977) - Ausschuss der Regionen (ADR/2014/4832)		
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)		
<p>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Die Nachfrage nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen hat in den vergangenen zehn Jahren stark zugenommen. Die Fläche, die in der EU ökologisch/biologisch bewirtschaftet wird, hat sich verdoppelt und der Weltmarkt für ökologische/biologische Lebensmittel seit 1999 vervierfacht. Mit dem neuen Vorschlag sollen die Mängel des derzeitigen Systems beseitigt und den Anliegen der Verbraucher und Erzeuger Rechnung getragen werden. Der Vorschlag zielt in erster Linie darauf ab, das Vertrauen der Verbraucher und Erzeuger zu wahren und die Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion für die Landwirte zu vereinfachen. Insbesondere schlägt die Kommission Folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Verschärfung und Harmonisierung der Vorschriften sowohl in der EU als auch für Einfuhrerzeugnisse. Dies soll vor allem durch die Abschaffung von Ausnahmen im Bereich Produktion und Kontrollen erreicht werden, - eine Verstärkung des risikobasierten Ansatzes für amtliche Kontrollen, - die Einführung einer Gruppensertifizierung für Kleinlandwirte, um die Kontroll- und Zertifizierungskosten und den Verwaltungsaufwand zu verringern, lokale Netzwerke zu stärken, die Absatzmöglichkeiten auf dem Markt zu verbessern und gleiche Bedingungen gegenüber den Unternehmern in Drittländern zu gewährleisten, - die Einführung von Vorschriften, um die Rückverfolgbarkeit der Produkte zu verbessern und die Verhinderung von Betrug zu erleichtern. <p>Zudem sollen die Rechtsvorschriften vereinfacht werden, um die Verwaltungskosten zu senken und die Transparenz zu verbessern. Gemeinsam mit dem Vorschlag für die neue Verordnung hat die Kommission auch einen <u>Aktionsplan für die Zukunft der ökologischen Erzeugung in der Europäischen Union – COM (2014) 179 final</u> veröffentlicht.</p>			

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES AUSCHUSSES DER REGIONEN:

Der Ausschuss der Regionen stimmt den von der Kommission aufgestellten Zielen für die ökologische/biologische Produktion zu (Beseitigung der Hindernisse für eine nachhaltige Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion, Förderung einer effizienten Entwicklung des Binnenmarkts und Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs für Landwirte und Unternehmen sowie die Erhaltung bzw. Stärkung des Vertrauens der Verbraucherinnen und Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse) und spricht sich für die von der Kommission geprüfte Option einer Verbesserung des *status quo* durch Verbesserungen der derzeitigen Rechtsvorschriften und deren bessere Durchsetzung aus. Diesbezüglich stellt der Ausschuss der Regionen fest, dass sich die Kommission für eine einschneidende Gesetzesänderung entschieden hat, bei der die Vorgaben verschärft und jegliche Form von Flexibilität abgeschafft werden. Der Ausschuss der Regionen sieht in der Integrität der Unternehmer die Grundlage für nachhaltiges Wachstum und Verbrauchervertrauen und betont, dass sich Integrität aber nicht allein durch verschärfte Normen erzwingen lässt und die Verschärfung der Vorschriften einen direkten Eingriff in die Kontinuität des Sektors darstellt. Weiters empfiehlt der Ausschuss der Regionen, die Möglichkeit beizubehalten, ökologische/biologische und konventionelle Landwirtschaft parallel zu betreiben und ist gegen den Übergang von einem System der Verpflichtung zur größtmöglichen Mühe zu einem System der Ergebnisverpflichtung, indem in Artikel 20 Schwellenwerte für nicht zugelassene Stoffe in ökologischen/biologischen Erzeugnissen eingeführt werden. Außerdem empfiehlt er, die delegierten Rechtsakte in Kapitel III zu den Produktionsvorschriften als Teil der Hauptverordnung auszuarbeiten, damit er die Möglichkeit für eine Stellungnahme zu diesem wesentlichen Bestandteil der Regelung hat. Der Ausschuss der Regionen hält den Aktionsplan aus drei Gründen für enttäuschend: Erstens fehlt ihm ein spezifisches Ziel. Zweitens verfügt er über keinen eigenen Haushalt. Drittens fehlt die lokale und regionale Dimension, obwohl sie zu den allgemeinen Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion gehört und obwohl die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften direkt an der Entwicklung der ökologischen/biologischen Landwirtschaft beteiligt sind, und zwar durch die Ko-Finanzierung von Maßnahmen der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums. Der Ausschuss der Region ist auch der Meinung, dass eine Plattform für die Überwachung und Bewertung des Aktionsplans eingerichtet werden soll und empfiehlt der Kommission, eine Zielvorgabe aufzustellen, nach der 10% der Agrarflächen bis 2020 ökologisch/biologisch bewirtschaftet werden sollen.

BEMERKUNGEN:**⇒ VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: AGRI/8/00399	Zuständiger Ausschuss: Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung Berichterstatter: Häusling Martin (Greens/EFA)	
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	8100/14 (Ratstagung 3307 vom 24/03/2014) 11792/14 (Ratstagung 3328 vom 14/07/2014) 16912/14 (Ratstagung 3360 vom 15/12/2014) Ratstagung 3378 vom 16/03/2015 Ratstagung 3386 vom 11/05/2015 Ratstagung 3397 vom 16/06/2015	

COM (2015) 593

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

COM (2015) 594

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien

COM (2015) 595

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle

ANHANG I

COM (2015) 596

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

ANHANG I

Sachgebiet: UMWELT		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento Territorio, Agricoltura, Ambiente e Foreste	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Landesagentur für Umwelt
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 192 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	2. Dezember 2015	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA//) - Ausschuss der Regionen (ADR//)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Das Paket zur Kreislaufwirtschaft umfasst folgende Richtlinienvorschläge: - Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, - Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, - Vorschlag zur Änderung Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, - Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Zudem beinhaltet das Paket auch eine Mitteilung der Kommission mit dem Titel „ <u>Den Kreislauf schliessen – ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft.</u> “ Aus dieser geht hervor, dass auch andere wichtige Legislativvorschläge für Düngemittel und die Wiederverwendung von Wasser geplant sind. Mit dem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG wird der Verpflichtung der Überprüfung der Abfallbewirtschaftungsziele dieser Richtlinie nachgekommen. Die Vorschläge, die Teil des Pakets zur Kreislaufwirtschaft sind und die sechs obengenannten Richtlinien ändern, stützen sich zum Teil auf den Vorschlag, den die Kommission im Juli 2014 vorgelegt und im Dezember 2014 wieder zurückgezogen hatte. Sie stehen im Einklang mit den Zielen des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa und des 7. Umweltaktionsprogramms, zu denen die vollständige Umsetzung der Abfallhierarchie in allen Mitgliedstaaten, die Senkung des Pro-Kopf-Abfallaufkommens und des Abfallaufkommens in absoluten Werten, die Gewährleistung eines Recyclings von hoher Qualität sowie die Verwendung recycelter Abfälle als wichtige und zuverlässige Rohstoffquelle der Union gehören. Sie tragen auch zur Durchführung der EU-Rohstoffinitiative und		

gehen auf die Notwendigkeit ein, Lebensmittelverschwendung zu vermeiden. Darüber hinaus vereinfachen diese Vorschläge die in allen sechs Richtlinien enthaltenen Berichtspflichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission am 17. März 2016 im Rahmen des Pakets über die Kreislaufwirtschaft auch neue Vorschriften im Bereich organischer und abfallbasierter Düngemittel in der EU vorgesehen hat. Der [Vorschlag für eine Verordnung COM 2016_157](#) – der die derzeit geltenden Bestimmungen abändert - enthält gemeinsame Regeln für die Umwandlung von Bioabfällen in Rohstoffe, die für die Herstellung von Düngeprodukten verwendet werden können. Teil der Verordnung sind auch fünf [Anhänge](#).

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES AUSCHUSSES DER REGIONEN:

BEMERKUNGEN:

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier COM 2015_593: ENVI/8/05252	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatter: Bonafè Simona (S&D)	
Dossier COM 2015_594: ENVI/8/05254	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatter: Bonafè Simona (S&D)	
Dossier COM 2015_595: ENVI/8/05227	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatter: Bonafè Simona (S&D)	
Dossier COM 2015_596: ENVI/8/05233	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatter: Bonafè Simona (S&D)	
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	6792/16 (Ratstagung 3452 vom 04/03/16)	

COM (2013) 228

Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

Sachgebiet: JUSTIZ UND INNERE ANGELEGENHEITEN		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: tutte le ripartizioni	Autonome Provinz Bozen: alle Abteilungen
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 21 Absatz 2, Art. 144 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	24. April 2013	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA /2013/4005) – Ausschuss der Regionen (ADR //)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der 2. Lesung des Europäischen Parlaments	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
Ziel dieses Vorschlags ist die Vereinfachung der Verwaltungsformalitäten, um die Wahrnehmung des Rechts auf Freizügigkeit, des Niederlassungsrechts und der Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU für Unionsbürger und Unternehmen zu erleichtern und zu verbessern, ohne Abstriche beim Gemeinwohlinteresse zu machen, das verlangt, dass die Echtheit öffentlicher Urkunden gewährleistet sein muss. Im Einzelnen soll mit dem Vorschlag Folgendes erreicht werden: <ul style="list-style-type: none">– Reduzierung der durch die Verwaltungsformalitäten verursachten praktischen Schwierigkeiten insbesondere Verringerung des Verwaltungs-, Zeit- und Kostenaufwands,– Reduzierung der durch den Urkundenverkehr in der EU bedingten Übersetzungskosten,– Vereinfachung der für den Urkundenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften,– Bessere Aufdeckung von Urkundenbetrug und -fälschung,– Beseitigung einer möglichen Diskriminierung unter Unionsbürgern und Unternehmen. Der Vorschlag gilt für öffentliche Urkunden, die von mitgliedstaatlichen Behörden ausgestellt werden und in Bezug auf Geburt, Tod, Name, Eheschließung, eingetragene Partnerschaft, Abstammung, Adoption, Wohnsitz, Unionsbürgerschaft, Staatsangehörigkeit, Grundeigentum, Rechtsform eines Unternehmens und Vertretungsbefugnis, Rechte des geistigen Eigentums sowie Vorstrafenfreiheit, Beweiskraft haben.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES AUSCHUSSES DER REGIONEN:		
BERMERKUNGEN:		

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: JURI/7/12598	Zuständiger Ausschuss: Rechtsausschuss Berichterstatterin: Delvaux Mady (S&D)	Stellungnahme des EP in 1. Lesung: T7-0054/2014 (04/02/2014)

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	10461/13 (Ratstagung 3244 vom 06/06/13) 14044/14 (Ratstagung 3336 vom 10/10/14) 16526/14 (Ratstagung 3354 vom 04/12/14) Ratstagung 3376 vom 12-13/03/2015 _9951/15 (Ratstagung 3396 vom 15.06.2015)	Annahme des Rates in 1 Lesung (Ratstagung 3455 vom 10/03/2016)

COM (2008) 426

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento affari istituzionali e legislativi	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Präsidium Amt für Kabinettsangelegenheiten Abteilung Soziales Gleichstellungsrätin
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 19 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Besonderes Gesetzgebungsverfahren (Zustimmungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	02. Juli 2008	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA /2009/49) – Ausschuss der Regionen (ADR/2008/321)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden. Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES AUSCHUSSES DER REGIONEN:		
Der Ausschuss der Regionen begrüßt das erneuerte Engagement der Kommission und ihre jüngsten Vorschläge zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und weist darauf hin, dass diese Gleichbehandlung auf der Anerkennung und Achtung gemeinsamer europäischer Grundwerte beruhen muss. Er unterstreicht, dass es notwendig ist, den Schutz vor Diskriminierung auf alle in Artikel 13 genannten Gründe auszuweiten und wiederholt, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung nur durch die effektive Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verwirklicht werden kann, die als wichtigste Dienstleistungserbringer (insbesondere im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen) eine Schlüsselrolle dabei haben, die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen auszuloten und entsprechende Informationen bereitzustellen. Er ist der Auffassung, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung und die Diskriminierungsbekämpfung in allen Gesellschaftsbereichen nur durch gemeinsam mit der Zivilgesellschaft unternommene Anstrengungen und auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen durchgeführte Integrationsmaßnahmen erreicht werden können.		
BEMERKUNGEN:		

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: LIBE/6/65317	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Berichterstatterin: Buitenweg Kathalijne Maria (Grüne/FEA)	Stellungnahme des EP: T6-0211/2009 (02/04/2009)

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	13405/08 (Ratstagung 2893 vom 02/10/2008) 16825/08 (Ratstagung 2916 vom 16/12/2008) 9721/2/2009 (Ratstagung 2947 vom 08/06/2009) 16611/2009 (Ratstagung 2980 vom 30/11/2009) 10560/10 (Ratstagung 3019 vom 07/06/2010) 17323/10 (Ratstagung 3053 vom 06/12/2010) 11574/11 (Ratstagung 3099 vom 17/06/2011) 17943/11 (Ratstagung 3131 vom 01-02/12/2011) 11386/12 (Ratstagung 3177 vom 21/06/2012) 17164/12 (Ratstagung 3206 vom 06/12/2012) 11081/13 (Ratstagung 3247 vom 20/06/2013) 17546/13 (Ratstagung 3280 vom 09/12/2013) 16803/14 (Ratstagung 3357 vom 11/12/2014) 14327/15 (Ratstagung 3434 vom 07/12/2015)	

COM (2015) 615

Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

Anhang I

Anhang II

Anhang III

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento salute e solidarietà sociale Dipartimento organizzazione, personale e affari generali	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Soziales Abteilung Mobilität Abteilung Europa AOV - Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 114 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	2. Dezember 2015	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA //) Ausschuss der Regionen	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Der Vorschlag soll dazu beitragen, die Funktionsweise des Binnenmarkts für bestimmte barrierefreie Produkte und Dienstleistungen weiter zu verbessern und Hindernisse für den freien Verkehr von barrierefreien Produkten und Dienstleistungen zu beseitigen bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen. Dabei ist den Bedürfnissen der Unternehmen und der Verbraucher Rechnung zu tragen, und es soll ein Beitrag zur Umsetzung der Strategie Europa 2020, der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geleistet werden. Neben dem Abbau von Hindernissen für den grenzüberschreitenden Handel durch die Abstimmung der nationalen Vorgehensweisen in Bezug auf die Barrierefreiheit, hat der Vorschlag auch die Verstärkung des Wettbewerbs für ausgewählte barrierefreie Produkte und Dienstleistungen und im öffentlichen Auftragswesen zum Ziel. Auf EU-Ebene sollen einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen für ausgewählte Produkte und Dienstleistungen festgelegt werden, die auch auf EU-Vorschriften anzuwenden sind, die nur allgemeine Pflichten im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit enthalten und in der Folge die Durchsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen verbessern (z.B. im Bereich des öffentlichen Auftragswesens und den europäischen Struktur- und Investmentfonds). Zu den Produkten und Dienstleistungen, für die eine barrierefreie Gestaltung als besonders wichtig erachtet wird, zählen Personenbeförderungsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES AUSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: IMCO/8/05279	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz	

	Berichterstatter: Rochefort Robert (ALDE)	
--	---	--

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2016) 128

Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento sviluppo economico e lavoro	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Arbeit
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 53, Art. 62 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	8. März 2016	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA //) Ausschuss der Regionen (ADR //)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Der Vorschlag sieht mehrere Änderungen der Richtlinie 96/71/EG vor, mit der der EU-rechtliche Rahmen festgelegt wurde, der für ein Gleichgewicht zwischen der Förderung und Erleichterung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, dem Schutz entsandter Arbeitnehmer und der Gewährleistung gleicher Arbeitsbedingungen für gebietsansässige und gebietsfremde Wirtschaftsteilnehmer sorgen sollte. Mit Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2a in die Richtlinie eingefügt, der zur Anwendung kommt, wenn von einer Entsendungsdauer von über 24 Monaten ausgegangen wird oder wenn die tatsächliche Entsendungsdauer 24 Monate überschreitet. In beiden Fällen wird der Aufnahmemitgliedstaat als der Staat angesehen, in dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird. In Anwendung der Bestimmungen der Rom-I-Verordnung Nr. 593/2008 gilt für den Arbeitsvertrag der betreffenden entsandten Arbeitnehmer demnach das Arbeitsrecht des Aufnahmemitgliedstaats, sofern die Parteien sich nicht auf die Anwendung eines anderen Rechts geeinigt haben.</p> <p>Mit Absatz 2 werden mehrere Änderungen an Artikel 3 der Richtlinie vorgenommen. Infolge der ersten Änderung werden allgemein verbindliche Tarifverträge auf entsandte Arbeitnehmer sämtlicher Wirtschaftszweige anwendbar, und zwar unabhängig davon, ob im Anhang der Richtlinie auf die betreffenden Tätigkeiten verwiesen wird. Die zweite Änderung stellt darauf ab, dass die Entlohnungsvorschriften, die für gebietsansässige Arbeitnehmer gelten und die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindliche Tarifverträge im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 zurückgehen, auch für entsandte Arbeitnehmer gelten. Außerdem werden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, auf der Website gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/67/EU die die Entlohnung ausmachenden Bestandteile zu veröffentlichen, die für entsandte Arbeitnehmer gelten.</p> <p>Es wird auch ein neuer Absatz eingefügt, der sich mit Untervergabeketten befasst. Dadurch können die Mitgliedstaaten Unternehmen dazu verpflichten, Unteraufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die Arbeitnehmern bestimmte, für den Auftragnehmer geltende Entlohnungsbedingungen einräumen, einschließlich jener, die sich aus nicht allgemein verbindlichen Tarifverträgen ergeben. Zudem werden auch neue Bedingungen festgelegt, die für Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie gelten, d. h. für Arbeitnehmer, die von einem Leiharbeitsunternehmen zur Verfügung gestellt werden, welches seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Niederlassungsmitgliedstaat des verwendenden Unternehmens hat. Mit Absatz 3 wird der Anhang der Richtlinie gemäß den Änderungen an Artikel 3 Absatz 1 geändert.</p> <p>Der Vorschlag klammert die Punkte aus, die Gegenstand der Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU sind, die neue und verstärkte Instrumente für die Bekämpfung und Sanktionierung von Umgehungspraktiken, Betrug und Missbrauch enthält und die von den Mitgliedstaaten bis zum 18. Juni umgesetzt werden muss.</p>		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES AUSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
------------------	---	-----------------------

Dossier: EMPL/8/05991	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Berichterstatter:	
---------------------------------	--	--

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

B) UMSETZUNG VON RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION

I. Neuigkeiten

1. Neue Richtlinien, die für die Autonomen Provinzen von Interesse sind

→ *Keine*

2. Richtlinien, die umgesetzt wurden

- [Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe](#)
- [Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG](#)
- [Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG](#)

umgesetzt mit [GESETZESVERTRETENDEM DEKRET vom 18. April 2016 Nr. 50 "Attuazione delle direttive 2014/23/UE, 2014/24/UE e 2014/25/UE sull'aggiudicazione dei contratti di concessione, sugli appalti pubblici e sulle procedure d'appalto degli enti erogatori nei settori dell'acqua, dell'energia, dei trasporti e dei servizi postali, nonché per il riordino della disciplina vigente"](#) veröffentlicht im Amtsblatt der Republik n. 91 vom 19. April 2016

Umsetzung auf Landesebene:

Autonome Provinz Bozen

[Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 - Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe](#)

veröffentlicht im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino – Südtirol Nr. 51, Beiblatt Nr. 3 vom 22. Dezember 2015

Autonome Provinz Trient

[Legge provinciale del 9 marzo 2016, n. 2 - Recepimento della direttiva 2014/23/UE del Parlamento europeo e del Consiglio, del 26 febbraio 2014, sull'aggiudicazione dei contratti di concessione, e della direttiva 2014/24/UE del Parlamento europeo e del Consiglio, del 26 febbraio 2014, sugli appalti pubblici: disciplina delle procedure di appalto e di concessione di lavori, servizi e forniture e modificazioni della legge provinciale sui lavori pubblici 1993 e della legge sui contratti e sui beni provinciali 1990. Modificazione della legge provinciale sull'energia 2012](#)

veröffentlicht im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino – Südtirol Nr. 11, Beiblatt Nr. 3 vom 15. März 2016

II. Laufende Umsetzungsverfahren

1. Zusammenfassende Übersicht

UMWELT.....	20
BINNENMARKT.....	20
VERKEHR.....	20

RICHTLINIE	FRIST ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE
UMWELT	
<u>Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten</u>	16/05/2017 ⇒ SCHEMA
BINNENMARKT	
<u>Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen</u>	27/11/2018 ⇒ SCHEMA
VERKEHR	
<u>Richtlinie (EU) 2015/719 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr</u>	07/05/2017 ⇒ SCHEMA

2. Analytische Übersicht

Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Sachgebiet: UMWELT		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento, territorio, agricoltura e foreste Agenzia provinciale protezione ambiente	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Landesagentur für Umwelt

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Die neue Richtlinie ändert die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ab. Damit soll neuen Herausforderungen wie Ressourceneffizienz, Klimawandel, Biodiversität und Katastrophenvorsorge Rechnung getragen werden. Ziel ist es, die Vorschriften für die Umweltverträglichkeitsprüfung zu straffen und somit den Verwaltungsaufwand und die Prüfung der potenziellen Auswirkungen größerer Projekte zu erleichtern, ohne jedoch die geltenden Umweltschutzmechanismen zu beeinträchtigen. Unter anderem beinhalten die Änderungsvorschläge Folgendes:

- Anpassung des Verfahrens, das festlegt, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Damit soll in Zukunft sichergestellt werden, dass nur Projekte mit signifikanten Umweltauswirkungen einer derartigen Prüfung unterzogen werden,
- Verschärfung der Vorschriften im Interesse einer besseren Entscheidungsfindung und zur Vermeidung von Umweltschäden,
- Straffung der verschiedenen Phasen des UVP-Prozesses durch Festlegung von Zeitrahmen und eines neuen Mechanismus zur Vereinfachung des Prozesses für den Fall, dass mehrere Prüfungen erforderlich und verschiedene Behörden involviert sind.

POSITION DER PROVINZEN:

Autonome Provinz Trient:

Autonome Provinz Bozen:

Umsetzung bzw. Anpassung gemäß Art. 6 des Europagesetzes des Landes (LG Nr. 14/2015)

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetzesentwurf: GESETZ vom 9. Juli 2015, Nr. 114 (Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2014)

Staat-Regionen-Konferenz: Positives Gutachten vom 25.09.2014

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

**Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014
über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen**

Sachgebiet:			BINNENMARKT	
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>		
	alle Abteilungen	alle Abteilungen		

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Der Übergang zu einer papierlosen öffentlichen Verwaltung – vor allem grenzübergreifend – stellt ein wichtiges Ziel der EU und ihrer Mitgliedstaaten dar, zu dem die elektronische Rechnungsstellung einen wichtigen Beitrag leisten kann. Die Richtlinie im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen soll eine weitere Fragmentierung des Binnenmarkts verhindern und stellt – insbesondere im Hinblick auf die vollständige Umstellung auf die elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge (e-Vergabe) – eine gute Ergänzung zur laufenden Modernisierung des rechtlichen Rahmens für das öffentliche Auftragswesen dar. Die Förderung von Maßnahmen zur Anwendung der elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen wird daher von der Kommission als vorrangiges Anliegen betrachtet. Die Richtlinie sieht vor, dass die zuständige Normungsorganisation, das Europäische Komitee für Normung (CEN), eine neue europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung erarbeiten wird.

POSITION DER PROVINZEN:

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Umsetzung bzw. Anpassung gemäß Art. 6 des Europagesetzes des Landes (LG Nr. 14/2015)
--	---

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

Gesetzesentwurf: GESETZ vom 9. Juli 2015, Nr. 114 (Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2014)

Staat-Regionen-Konferenz: Positives Gutachten vom 25.09.2014

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--

Richtlinie (EU) 2015/719 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr

Sachgebiet:			VERKEHR		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>			
	Dipartimento Lavori pubblici e mobilità	Abteilung Mobilität			

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Ziel der Richtlinie ist es, durch die Abänderung der Richtlinie 96/53/EG die Aerodynamik der Fahrzeuge sowie ihre Energieeffizienz zu verbessern. Gleichzeitig soll die Straßenverkehrssicherheit erhöht werden, wobei den durch die Straßenverkehrsinfrastruktur vorgegebenen Beschränkungen Rechnung getragen wird. Gründe für den Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 96/53/EG sind neben Kraftstoffeinsparungen und der Verringerung von Schadstoffemissionen auch die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Containerisierung und des intermodalen Verkehrs, die in der Richtlinie 96/53/EG nicht berücksichtigt werden. Zudem sollen in die Richtlinie 96/53/EG auch Bestimmungen über Fahrzeugkontrollen und anwendbare Sanktionen aufgenommen werden, um dafür zu sorgen, dass die Verkehrsunternehmen die Wettbewerbsregeln wieder einhalten, und um ein hohes Sicherheitsniveau im Straßenverkehr und die Langlebigkeit der Infrastruktur zu erreichen. Außerdem ist vorgesehen, dass der grenzüberschreitende Einsatz längerer Fahrzeuge für Strecken, bei denen nur eine Grenze überschritten wird, zulässig ist, wenn die beiden betroffenen Mitgliedstaaten dies bereits gestatten und wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung aufgrund des Art. 4 Absätze 3, 4 oder 5 der Richtlinie 96/53/EG erfüllt sind.

POSITION DER PROVINZEN:

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Umsetzung bzw. Anpassung gemäß Art. 6 des Europagesetzes des Landes (LG Nr. 14/2015)
--	---

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

<i>Gesetzesentwurf:</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--